



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

# CROSS COMPLIANCE 2021



Informationsbroschüre für die Empfänger  
von Direktzahlungen und sonstigen flächenbezogenen  
Agrarfördermaßnahmen



Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen (Ausnahme: Teilnehmer an der sog. Kleinerzeuger-Regelung) und von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und Homepages der Länder enthalten entsprechende Informationen.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I Einleitung</b>  | <b>5</b>  |
| Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2021  | 6         |
| Nitratrichtlinie (GAB 1)   | 6         |
| Tierschutz (GAB 11-13)   | 6         |
| Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6 bis 8)  | 6         |
| <b>II Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)</b>                       | <b>7</b>  |
| 1 Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2)  | 7         |
| 2 Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)   | 7         |
| 2.1 Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser  | 7         |
| 2.2 Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen  | 8         |
| 3 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)  | 9         |
| 4 Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)  | 11        |
| 5 Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)   | 12        |
| 6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)  | 12        |
| <b>III Grundanforderungen an die Betriebsführung</b>   | <b>15</b> |
| 1 Nitratrichtlinie (GAB 1)   | 15        |
| 1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemittel  | 15        |
| 1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV) | 19        |
| 1.3 Landesdüngeverordnung  | 20        |
| 1.4 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern   | 22        |
| 1.5 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften                      | 22        |

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 2   | Vogelschutzrichtlinie (GAB 2)   | 24        |
| 2.1 | Allgemeine Regelung   | 24        |
| 2.2 | Besonderheiten für Schutzgebiete  | 24        |
| 3   | FFH-Richtlinie (GAB 3)  | 25        |
| 4   | Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)  | 26        |
| 4.1 | Vorgaben zur Futtermittelsicherheit   | 26        |
| 4.2 | Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit   | 28        |
| 5   | Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe<br>in der tierischen Erzeugung (GAB 5)      | 32        |
| 6   | Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)                                    | 34        |
| 6.1 | Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen                                  | 34        |
| 6.2 | Kennzeichnung und Registrierung von Tieren  | 34        |
| 7   | TSE-Krankheiten (GAB 9)   | 42        |
| 7.1 | Verfütterungsverbot   | 42        |
| 7.2 | TSE (BSE und Scrapie)   | 46        |
| 8   | Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)  | 48        |
| 8.1 | Anwendungsbestimmungen  | 48        |
| 8.2 | Anwendungsverbote und -beschränkungen   | 48        |
| 8.3 | Bienenschutz  | 49        |
| 8.4 | Aufzeichnungspflicht  | 49        |
| 9   | Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)  | 50        |
| 9.1 | Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)                                      | 50        |
| 9.2 | Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)                                | 53        |
| 9.3 | Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)                              | 55        |
|     | <b>IV Kontroll- und Sanktionssystem</b>   | <b>58</b> |
| 1   | Kontrolle   | 58        |
| 1.1 | Systematische Kontrolle   | 58        |
| 1.2 | Weitere Kontrollen  | 58        |
| 2   | Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross-Compliance-Vorschriften                                       | 58        |
| 3   | Höhe der Verwaltungssanktion  | 60        |
|     | <b>V Anlagen</b>  | <b>63</b> |
| 1   | Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)   | 63        |
| 2   | Listen der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 1<br>der Agrarzahlungenverpflichtungenverordnung | 65        |
| 3   | Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz   | 67        |
| 1.  | Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz  | 67        |
| 2.  | Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe  | 67        |
| 4   | Regelungen zum Erosionsschutz/Umsetzung der Landesverordnung  | 68        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 5         | Anforderungen an die Rohmilch   | 71        |
| 6         | Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen | 72        |
| 7         | Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot  | 73        |
| 8         | Eingriffe bei Tieren – Betäubung  | 74        |
| 9         | Landesdüngeverordnung   | 75        |
| <b>VI</b> | <b>GLOSSAR</b>  | <b>84</b> |
| 1         | Begriffsbestimmungen  | 84        |
| 2         | Relevante Rechtsvorschriften  | 87        |

## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz  
Stiftstraße 9  
55116 Mainz

### Verfasser

Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Cross Compliance  
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

### Layout und Satz

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt RLP

**Titel-Foto** Torsten Lux

**Stand** Januar 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

# I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>1</sup> ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz** geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der

landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen ausgeführt werden.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
  - Basisprämie
  - Greeningprämie
  - Umverteilungsprämie
  - Junglandwirteprämie
  - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Ökologischer/biologischer Landbau
  - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Anmerkung: Hier gelten die Cross-Compliance-Regelungen drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die jeweilige Zahlung folgt.).

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014<sup>3</sup>. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz<sup>4</sup> sowie

die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung<sup>5</sup> einschlägig.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross-Compliance-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach

dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von Cross Compliance. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

## WICHTIGE ÄNDERUNGEN BEI CROSS COMPLIANCE IM JAHR 2021

### **Nitratrictlinie (GAB 1)**

Aufgrund der im Jahr 2020 vorgenommenen Änderung der Düngeverordnung (DüV) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes ergeben sich umfangreiche Änderungen bei den zu beachtenden Verpflichtungen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gemäß §13a DüV.

### **Tierschutz (GAB 11-13)**

Mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 29.01.2021 wurden die Vorgaben u. a. zu den Böden bei Kälberhaltung, dem Beschäftigungsmaterial für Schweine, der Beschränkung von Aggressionen in der Gruppe für Schweine und dem Tier-Fressplatz-Verhältnis für Schweine konkretisiert.

### **Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6 bis 8)**

Im Jahr 2021 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

## II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IM GUTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

*Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)*

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind in der **Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung** geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung“, „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung“, „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung“, „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion“, „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden“ sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen“ vorzuschreiben.

Die entsprechenden Vorgaben zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des o.g. Standards (GLÖZ 1) sind daher nicht erforderlich. Folgende Anforderungen ergeben sich:

### 1 EINHALTUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE VERWENDUNG VON WASSER ZUR BEWÄSSERUNG (GLÖZ 2)

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder

Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen oder Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

### 2 SCHUTZ DES GRUNDWASSERS GEGEN VERSCHMUTZUNG (GLÖZ 3)

#### 2.1 Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z. B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung (siehe Anlage 2 dieser Broschüre)

in das Grundwasser ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist und die diesbezügliche Genehmigung vorliegt. In den Listen I und

II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass es zu keiner Grundwassergefährdung kommen kann.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert:

#### **Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere**

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass es zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

Die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorschriften stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 4 Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung dar.

#### **2.2 Lagerung von Silage und Festmist außerhalb ortsfester Anlagen**

Grundvoraussetzung ist, dass es durch die Lagerung von Silage oder Festmist außerhalb ortsfester Anlagen (siehe Glossar) zu keiner nachteiligen

Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Die Lagerung von Festmist außerhalb ortsfester Anlagen darf nicht länger als sechs Monate dauern. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. In einem solchen Fall müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (siehe hierzu auch Kapitel III Nr. 1.4).

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen), so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist) wenden Sie sich bitte an die für den Grundwasserschutz zuständige Behörde.

#### **Hinweis zur Lagerung von separierten Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen**

Gärreste fallen u.a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für separierte Gärreste, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann.

### 3 MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE BODENBEDECKUNG (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die in den Sammelanträgen gemäß den dort vorgegebenen Codes auszuweisen sind:

a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland

|     |   |
|-----|---|
| 054 | Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF |
| 058 | Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF AL)          |
| 062 | Brachen ohne Erzeugung (ÖVF)              |

b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

|     |   |
|-----|---|
| 590 | Ackerbrache mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen |
| 591 | Ackerland aus der Erzeugung genommen                  |
| 844 | unbestockte Rebfläche                                 |
| 573 | Gewässerrandstreifenprogramm                          |

c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)

|     |  |
|-----|--|
| 057 | Feldrand/Pufferstreifen (ÖVF DGL)        |
| 592 | Dauergrünland aus der Erzeugung genommen |

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

#### 3.1 Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Ein Umbruch ist zu Pflegezwecken mit unverzüglich folgender Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den in der Tabelle genannten ÖVF Brachen ohne Erzeugung (NC 062) ergibt sich seit dem 1.1. 2018 unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Es handelt sich dann nicht mehr um eine Cross-Compliance Verpflichtung, sondern um eine Greening-Verpflichtung.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zur Begrünung, zum Umbruch und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster o.ä. handeln. Diese Ausnahme ist auf Ackerland, das als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen ist (Flächen nach a), allerdings nicht möglich.

Die Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a) frühestens nach dem 31. Juli des Antragjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird. Dies ist bei einer Aussaat von Winterungen der Fall. Als Vorbereitung oder Durchführung einer Aussaat zählt in diesem Zusammenhang nicht, wenn zum Beispiel eine Zwischenfrucht, die nicht geerntet werden soll, ausgesät wird, nach der dann im folgenden Frühjahr Sommerungen angebaut werden.

Auf sonstigem brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland (Flächen nach b) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung der zuständigen Kreisverwaltung drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

### **3.2 Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)**

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige (drei Tage vorher) bei der zuständigen Kreisverwaltung möglich.

### **3.3 Anforderungen an Winterkulturen sowie an Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind**

Es müssen auf der Fläche belassen werden:

- Zwischenfrüchte und Gründecken, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, vom 1. Januar bis zum Ablauf des 14. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres;
- Untersaaten von Gras oder Leguminosen in die Hauptkultur, soweit sie als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, von der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 14. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres oder mindestens bis zur Vorbereitung mit unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Februar ausgesät wird;
- Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die auf stickstoffbindende Pflanzen (nur falls ökologische Vorrangflächen) folgen, ab der Aussaat bis zum Ablauf des 14. Januar des Folgejahres.

Abgefrorene Kulturen gelten als auf der Fläche belassen. Das aktive Beseitigen der maßgeblichen Kulturen (z. B. durch die Anwendung von Herbiziden) ist allerdings untersagt.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

## 4 MINDESTPRAKTIKEN DER BODENBEARBEITUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

Alle landwirtschaftlichen Flächen in Rheinland-Pfalz wurden hierzu entsprechend dem Grad ihrer potentiellen Erosionsgefährdung in ein so genanntes Erosionskataster eingetragen. Dieses Kataster sieht hinsichtlich der Gefährdung durch Wassererosion zwei **Erosionsklassen „(EK)“** vor: Wassererosionsstufe CC Wasser1 (**CCW1**) für „mittel erosionsgefährdet“ und Wassererosionsstufe CC Wasser2 (**CCW2**) für „hoch erosionsgefährdet“. Alle anderen Flächen weisen keine oder nur eine geringe Erosionsgefährdung auf, so dass hier keine speziellen vorsorgenden Maßnahmen getroffen werden müssen.

Die Ausweisung der potenziellen Erosionsgefährdung erfolgt in Rheinland-Pfalz flurstückbezogen, d. h. jedes einzelne Flurstück wird einer Erosionsklasse (EK) zugeordnet. Der Flächenbewirtschafter kann frei entscheiden, ob er die möglichen Maßnahmen flurstückbezogen oder schlagbezogen anwenden will. Bei der Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Schlag nimmt der Bewirtschafter die Einstufung des Schlages nach dem Grad der Erosionsgefährdung selbst vor. Die Maßnahmen auf dem Schlag **EK (Schlag)** richten sich nach der Erosionsgefährdungsklasse, die sich aus der Berechnung über das flächengewichtete Mittel ergibt (siehe Anlage 5).

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe CC Wasser1 zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten die beiden vorgenannten Einschränkungen des Pflugeinsatzes nicht. Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe CC Wasser2 zugewiesen und ist diese nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf die Ackerfläche vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Für die Kulturenarten Sommergetreide und Sommerraps ist ein ganzjähriges Pflügen zulässig, allerdings nur, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt. Bei den Kulturarten Mais und Zuckerrüben (Reinkulturen) ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres zulässig, allerdings nur, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem 16. Februar des Folgejahres eine ausreichende Bodenbedeckung durch folgende Maßnahmen sichergestellt wird:

- das Belassen des gesamten Strohs auf der Bodenoberfläche,
- eine Zwischenfrucht oder
- eine über Winter stehengebliebene Untersaat.

Bei mit Kartoffeln bepflanzen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Technik, die potenzielle Erosionsgefährdung zu mindern. Deshalb wird bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai das Pflügen als abweichende Regelung zugelassen, wenn:

- zwischen den Kartoffeldämmen Querdämme angelegt werden oder
- eine ausreichende Bodenbedeckung über Winter durch
  - eine Zwischenfrucht,

- das Belassen des gesamten Strohs an der Bodenoberfläche oder
- eine stehengebliebene Untersaat sichergestellt wird.

Bei den Reihenkulturen hat die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen zu erfolgen.

Weitere Hinweise zur Umsetzung der Erosionsschutzregelungen können dem Infoblatt im Anhang entnommen werden. Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz

einbezogen, ist der Bewirtschafter von den Auflagen ausgenommen, da die geforderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen des Landes wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Eine Erosionsgefährdung durch Wind ist in Rheinland-Pfalz nicht vorhanden, wodurch eine Ausweisung der Flächen nach dem Grad der Winderosion entfällt.

## 5 ERHALTUNG DES ANTEILS DER ORGANISCHEN SUBSTANZ IM BODEN (GLÖZ 6)

Seit dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zum Erhalt der organischen Substanz im Boden und zum Schutz

der Bodenstruktur. Aus phytosanitären Gründen kann die zuständige Landesbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

## 6 KEINE BESEITIGUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass Landschaftselemente nur dann förderfähig sind, wenn sie entweder einer der Bagatellregelungen in Artikel 34 Abs. 2 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 unterfallen oder wenn sie dem Beseitigungsverbot der so genannten anderweitigen Verpflichtungen (CC) unterstellt sind. Die bisher getroffene nationale Umsetzung in der InVeKoS-Verordnung ging hingegen von einer anderen Auslegung aus, indem sie darüber hinaus weitere Landschaftselemente anerkannte. Damit die bisher geförderten Landschaftselemente möglichst weitgehend in der Förderung erhalten bleiben können, wurden daher Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen,

Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle und Feldraine mit einer Breite von mehr als 2 m seit 1. Januar 2012 Cross Compliance unterstellt. Des Weiteren wurden die Mindestgrößen, ab denen Feldgehölze, Hecken und Knicks unter CC-Schutz stehen, von 100 qm auf 50 qm herabgesetzt.

Informationen zu den Landschaftselementen, insbesondere Lage, Abgrenzung und Typ, können unter [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) eingesehen werden. Die Darstellung in [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich als Vorblendung der Landschaftselemente, die im Rahmen von Angaben durch die Antragsteller, der Vorortkontrolle und weiteren Erhebungen der zuständigen Behörden derzeit bekannt sind.

Die Digitalisierung der Landschaftselemente entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht, Landschaftselemente, die von der Digitalisierung noch nicht erfasst sind, im Flächennachweis Agrarförderung

anzugeben. Dies gilt insbesondere für alle CC-relevanten Landschaftselemente, deren Nichtangabe ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen kann. Dies gilt insbesondere auch für Landschaftselemente, die ab 1. Januar 2012 erstmals Cross Compliance unterstellt wurden, sofern diese bisher nicht im Flächennachweis Agrarförderung aufgeführt wurden.

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross Compliance-Schutz, d. h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

■ **Hecken oder Knicks**

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandenen kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

■ **Baumreihen**

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

■ **Feldgehölze**

mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2000 Quadratmetern  
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

■ **Feuchtgebiete** (s. Glossar)

mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:

a.) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weiter gehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

b.) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und

c.) andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.

■ **Einzelbäume**

Freistehende Bäume, die als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind oder weiterhin aufgrund des Landesnaturschutzrechtes vor dem 1.03.2010 geschützt sind.

■ **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen** mit einer Fläche von höchstens 2000 m<sup>2</sup>.

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind. Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennung WA 1 GA und GB der Kartieranleitung „Biotopkataster Rheinland-Pfalz“ ([www.osiris-projekt.de](http://www.osiris-projekt.de)).

■ **Feldraine** über 2 m Breite

Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; sie bilden oftmals zugleich Geländestufen.

■ **Trocken- und Natursteinmauern, Lese-steinwälle**

Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind. Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennung HL2; HN2 und WA2 der Kartieranleitung „Biotopkataster Rheinland-Pfalz“ ([www.osiris-projekt.de](http://www.osiris-projekt.de)).

## ■ Terrassen

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z. B. Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die untere Naturschutzbehörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen (s. hierzu auch Kapitel IV Nr. 1).

**Achtung:** Einzelbäume sind Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese der 100 Baum-Regel unterliegen. D. h., sind bis zu 100 Bäume je Hektar auf der beantragten Fläche, sind diese Teil der beihilfefähigen Flächen (BF). Bei mehr als 100 Bäumen je Hektar sind alle Bäume mit je 5 m<sup>2</sup> als Abzug herauszurechnen (gilt nicht bei Streuobstwiesen und Obstplantagen). Einzelbäume (ohne Denkmalschutz), die der 100 Baum-Regel unterliegen, müssen daher nicht mehr einzeln aufgeführt werden.

### HINWEIS:

Über 100 Bäume je Hektar ist die Fläche als Dauergrünland nicht mehr beihilfefähig. In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kreisverwaltung.

Überhänge von benachbarten Landschaftselementen (z. B. Baumreihen an Wegefurstücken) stellen keine Landschaftselemente dar.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (ggf. in Verbindung darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die bereits bei Cross Compliance nicht beseitigt werden dürfen. Damit ist das Cross-Compliance-relevante Schnittverbot bei den o.g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen zu beachten ; zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

### HINWEIS DES FACHRECHTS

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Cross Compliance-relevanten Vorgaben und Verboten der AgrarZahlVerpFLV die allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) uneingeschränkt gelten. Bezüglich der Landschaftselemente sind vor allem § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gilt z. B. der gesetzliche Schutz auch für weitere, nicht in Cross Compliance einbezogene Landschaftselemente. Welche Biotope gesetzlich geschützt sind, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Die darin genannten Lebensräume sind unabhängig davon, ob sie in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, gesetzlich geschützt. Für den gesetzlichen Biotopschutz sind zudem die im Rahmen der Cross Compliance maßgeblichen Größenangaben nicht relevant.

# III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

## 1 NITRATRICHTLINIE (GAB 1)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.*

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)<sup>6</sup>, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>7</sup> und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>8</sup> umgesetzt.

### 1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemittel

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 28. April 2020, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

#### 1.1.1 Düngedarfsermittlung

■ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, d. h. einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen.<sup>9</sup> Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln.<sup>10</sup> Dies kann durch Untersuchung

repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der **zuständigen Landesstelle** erfolgen.

- Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung einer Düngedarfsermittlung sind
  - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
  - Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat ( $P_2O_5$ ) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die
  - weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter

den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),

- höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein.

- Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2021). Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen.

### 1.1.2 Grundsätze für die Anwendung

Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten<sup>11</sup> werden. Teilgaben sind zulässig.

Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen

ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden<sup>12</sup> sind.

### 1.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.<sup>13</sup>

### 1.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand, der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden<sup>14</sup>. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden. (Evtl. durch Länder gemäß Landeswassergesetze zu präzisieren).

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
- innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
  - innerhalb eines Abstandes von 3m bis 20m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
  - innerhalb eines Abstandes von 5m bis 20m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
  - innerhalb eines Abstandes von 10m bis 30m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
- folgende besondere Anforderungen:
  - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
  - Auf bestellten Ackerflächen:
    - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
    - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
    - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.
- Ggf. weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

### 1.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
  - Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
  - Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

- Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.
- Die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) kann die genannten Zeiträume um max. 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen.<sup>15</sup>

#### 1.1.6 Geräte zum Aufbringen

- Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.<sup>16</sup> Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:
  - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
  - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
  - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
  - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
  - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.

#### 1.1.7 Obergrenze 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen<sup>17</sup>.

- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (z. B. Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht) oder vertraglich (z. B. Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar liegen

#### 1.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

### 1.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlags, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar i) oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
- Menge der aufgebrauchten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (z. B. Wanderschäfereien).

Die aufgebrauchten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen (erstmalig zum 31. März 2022); die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 3 aufzuzeichnen. Wer nach Punkt 1.1.1 von der Erstellung einer Düngedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

#### HINWEIS

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Hinblick auf die Düngung.

### 1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

- Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Die ausgewiesenen Flächen sind auf dem GeoBox-Viewer sowie direkt über das Internet (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>) abrufbar (Belastete Gebiete nach DüV ab 2021). Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:
- Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngedarf bis zum 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngjahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80% der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.
- Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

#### HINWEIS:

ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
  - zu Winterraps max. 60 kg Gesamt-N/ ha, davon max. 30 kg Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 kg N/ha.
  - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamt-N/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte
  - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis 1. September längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 mit Genehmigung der zuständigen Behörde max. 60 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen Wirtschaftsdüngern wie Jauche und Gülle oder Gärrückständen. Hierzu muss ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Lagerstätte für flüssigen Wirtschaftsdünger, wie Gülle oder Jauche oder Gärrückstände, gestellt sein. Auf diesen Flächen dürfen vorher weder Festmist von Huftieren oder Klautieren noch Komposte aufgebracht worden sein.
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der

Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N / ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.

- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

### 1.3 Landesdüngeverordnung

In Ergänzung zur Bundes-Düngerordnung, zuletzt geändert am 28. April 2020, ist die neue Landes-Düngerordnung Rheinland-Pfalz (LDüVO) zum 1.1.2021 in Kraft getreten (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2020. S. 684–688, siehe Anlage 9 Seite 75).

Aufgrund der LDüVO sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

**Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen – aufgrund der Landes-Düngerordnung**

#### N-Bodenuntersuchungen

- Für Flächen in Nitrat-belasteten Gebieten werden Bodenuntersuchungen auf Stickstoff ( $N_{\min}$ , EUF) oder eine Biomasseaufwuchs-Methode bei Winterraps verlangt. Ab 50 ha N-gedüngter Ackerfläche sind zwei

N-Bodenuntersuchungen erforderlich, pro angefangene 100 ha jeweils eine weitere. Dies gilt für alle Kulturen des Ackerbaues mit einem N-Bedarfswert, der den im Boden verfügbaren Stickstoff einschließt. Grünland sowie Flächen mit Feldgras oder mehrschichtigem Feldfutter, Reben oder Obstgehölze sind ausgenommen.

- Die Ergebnisse der N-Bodenuntersuchungen sind innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen (Suchbegriff im Internet: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online) <https://www.am.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/2e1bb34fa8611db8c125727b003adb2d/9807ed2a897838d3c125851f0058261b?OpenDocument>
- Für Gemüse und Erdbeeren gilt eine bewirtschaftungseinheitenspezifische Bodenuntersuchungspflicht.
- Betriebe, deren N-Saldo der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha und Jahr + 35 kg N/GV ha nicht überschreitet, sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen.

**Sofern Flächen in mit Nitrat und Phosphat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten nach Cross Compliance nur die nitratspezifischen Anforderungen – aufgrund der Landes-Düngeverordnung.**

#### **Wirtschaftsdünger-Untersuchungen**

- Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärreste, mit denen Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr ausgebracht werden, einmal in drei Jahren und bei mehr als 2 500 kg einmal pro Jahr auf die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarer N und Gesamt-Phosphat untersuchen lassen. Spätestens vor der ersten Anwendung dieser Dünger muss die erste Beprobung und Beauftragung eines Labors mit der Analyse erfolgt sein. Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind innerhalb

von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen (Suchbegriff im Internet: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online). <https://www.am.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/2e1bb34fa8611db8c125727b003adb2d/9807ed2a897838d3c125851f0058261b?OpenDocument>

#### **Einschränkung der Bodenbearbeitung im Weinbau**

- Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt (Näheres erfahren Sie bei der Weinbauberatung).

Tiefenlockerungen oder die Einsaat von Begrünungen sind möglich.

#### **Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe**

- Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Schwellen überschritten ist:
  - ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
  - Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
  - Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

**Fachrechtlich sind auch die folgenden phosphatspezifischen Anforderungen zu beachten.**

Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt (mind. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr), so muss eine P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs vorliegen, die nicht älter ist als 6 Jahre. Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.

**Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten:**

Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen etc., s. o.),
- weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

#### **1.4 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern**

Der neue §38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

#### **1.5 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften<sup>20</sup>**

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus

dem umgebenden Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt.

- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (z. B. Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss größer sein als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist.<sup>21</sup> Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (z. B. Jauche oder Gülle) oder separierte oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.<sup>22</sup> Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem 1. 1. 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von 9 Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

- Für Festmist von Huftieren oder Klautieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von 2 Monaten sicher zu stellen.<sup>23</sup>

## 2 VOGELSCHUTZRICHTLINIE (GAB 2)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)*

### 2.1 Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie<sup>24</sup> zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.<sup>29</sup> Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. Dies ist in Rheinland-Pfalz im Landesnaturschutzgesetz § 17 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 2 unmittelbar durch Gesetz geschehen. Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.

Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,<sup>25</sup>
- dem gesetzlichen Biotopschutz<sup>26</sup> und
- den Vorgaben der Eingriffsregelung.<sup>27</sup>

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig

#### HINWEIS

Informationen zur Natura 2000 in Rheinland-Pfalz können im Internet abgerufen werden unter <http://www.naturschutz.rlp.de>

sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) bleiben gleichwohl zu beachten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>28</sup> festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG). Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

### 2.2 Besonderheiten für Schutzgebiete<sup>29</sup>

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Bundesländer die zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können z. B.

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,

- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
  - die Unterhaltung von Gewässern
- betreffen.

Nähere Informationen sind bei den unteren Naturschutzbehörden erhältlich.

### 3 FFH-RICHTLINIE (GAB 3)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung)*

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie<sup>30</sup>) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.<sup>31</sup>

Zum Erhalt der durch die FFH-Richtlinie geschützten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären. Dies ist in Rheinland-Pfalz im Landesnaturschutzgesetz § 17 Absatz 2<sup>32</sup> in Verbindung mit der Anlage 1 unmittelbar durch Gesetz geschehen.

Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu **vermeiden**.<sup>33</sup>

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung

oder in einer vertraglichen Vereinbarung<sup>34</sup> festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umbrochen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

#### HINWEIS

Informationen zur Natura 2000 in Rheinland-Pfalz können im Internet abgerufen werden unter <http://www.naturschutz.rlp.de>

## 4 LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT (GAB 4)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.*

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit<sup>35</sup> gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene<sup>36</sup> sowie zur Futtermittelhygiene<sup>37</sup>. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

### 4.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

#### 4.1.1 Produktion sicherer Futtermittel<sup>38</sup>

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis **unerwünschter Stoffe in Futtermitteln** oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt

werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

#### Unzulässige Stoffe, z. B.:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch / Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung / Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Fertig- oder Fütterungsarzneimittel),
- Verbotene Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

#### Unerwünschte Stoffe, z. B.:

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

**Verbotene Stoffe** nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.:

- Kot und Urin,

- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig davon dürfen Futtermittel keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

#### 4.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln<sup>39</sup>

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross-Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

#### 4.1.3 Rückverfolgbarkeit<sup>40</sup>

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen

und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel IV Nr. 4.2.4.

#### 4.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene<sup>41</sup>

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel IV Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.<sup>42</sup>

#### Registrierungspflicht

Betriebsinhaber beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Deshalb dürfen zugekaufte Futtermittel nur von Betrieben stammen, die über eine Registrierung und/oder Zulassung als Futtermittelunternehmen verfügen. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen<sup>43</sup>.

Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferant ist das veröffentlichte Register unter der Adresse [www.bmel.de/futtermittel](http://www.bmel.de/futtermittel) aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde registriert und/oder zugelassen sein.<sup>44</sup> Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb z. B. Inhaberwechsel, Gründungen einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließungen sind der zuständigen Behörde (ADD) zu melden.

### Getrennte Lagerung

- Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen von Futtermitteln zu vermeiden,<sup>45</sup>
- Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird,<sup>46</sup>
- Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Bedeutung sind, sind durch den Betriebsinhaber zu berücksichtigen.

## 4.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

### 4.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel<sup>47</sup>

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.<sup>48</sup>

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind.<sup>49</sup>

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich, soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmelt Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln folgende Rückstände nicht enthalten sein:

- Tierarzneimittel, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- Stoffe, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind (nicht zugelassene Tierarzneimittel),
- verbotene Stoffen gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

#### 4.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln<sup>50</sup>

Landwirte und Winzer als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die nach Landesrecht zuständige Behörde (Landwirte die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte; Winzer die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier) darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt/Winzer als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten<sup>51</sup>. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

#### 4.2.3 Rückverfolgbarkeit<sup>52</sup>

Zum Beispiel bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte und Winzer als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (siehe Kap. III, Nr. 6.2) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Z. B. können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte, gemäß der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011<sup>53</sup>, neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

#### 4.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene<sup>54</sup>

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren.<sup>55</sup> Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im „Gemeinsamen Antrag“ auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation

aller abgegebenen und bezogener Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. III, Nrn. 4.2.3 und 4.1.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich der Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).<sup>56</sup>
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln und sonstigen Behandlungen, denen die Tiere unterzogen wurden, ist zu dokumentieren.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb

Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Die Behörden bzw. Berufsverbände informieren hierüber die Betriebsinhaber.

- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

#### 4.2.5 Milcherzeugung<sup>57</sup>

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 6 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die Sauberkeit und die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gehalten

und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlager-räume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmenge aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung

leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,

- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel IV Nr. 5) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen<sup>58</sup> stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein;
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.<sup>59</sup>

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

#### 4.2.6 Eiererzeugung<sup>60</sup>

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). D. h. wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

#### HINWEIS:

Auch im Falle der oben genannten „Kleinen-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o. g. – auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten – Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

## 5 RICHTLINIE ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 5)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.*

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung<sup>61</sup> ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und  $\beta$ -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (z. B. Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Equiden. Equidenhalter dürfen Fertigarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie Fertigarzneimittel mit  $\beta$ -Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Fertigarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie z. B. zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfänger-tieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese Fertigarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von Fertigarzneimitteln zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Fertigarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die Arzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett-, Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen haben die Länder Vollzugsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

## 6 REGELUNGEN ZUR TIERKENNZEICHNUNG UND -REGISTRIERUNG (GAB 6, 7 und 8)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen sind, außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung.*

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen (GAB 6):**  
Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen;<sup>62</sup>
- **für die Haltung von Rindern (GAB 7):**  
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen;<sup>63</sup>
- **für die Haltung von Schafen und Ziegen (GAB 8):**  
Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.<sup>64</sup>

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)<sup>65</sup> enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten EU-Vorschriften.

### 6.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen<sup>66</sup>

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens vor Beginn der Tätigkeit bei dem Landkreis unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen..

Dem Tierhalter wird eine zwölfstellige Registrierungsnummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen

Betriebsnummer gebildet wird. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebsitz als Standort.

### 6.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei dem Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz (LKV, Riegelgrube 15 - 17, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671 886020, Fax: 0671 67216, E-Mail: team@lkv-rlp-saar.de) beantragen, die dann von dort ausgegeben werden. Als Kennzeichen gelten:

- beim Rind: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- beim Schwein: eine Ohrmarke,
- beim Schaf und bei der Ziege: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Bolos-Transponder), Fußfesseln, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder, jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

#### 6.2.1 Rinder

##### 6.2.1.1 Ohrmarken<sup>67</sup>

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken in beiden Ohren zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form

und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen. Abweichend hiervon sind Bisons (*Bison bison* spp.) innerhalb von neun Monaten zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 7 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit 2 identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

#### 6.2.1.2 Bestandsregister<sup>68</sup>

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,

■ Jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:

- im Falle von Zugängen:  
Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,
- im Falle von Abgängen:  
Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum – bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt und liegt die Einverständniserklärung (s. Menüpunkt „Rinderdatenbank-Meldungen/Einverständniserklärung zum HIT-Register) zum HIT-Bestandsregister vor, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Sofern Zu- oder Abgangsmeldungen der Lieferanten oder Abnehmer eines Tieres nicht rechtzeitig erfolgen, sind im HIT evtl. nicht alle für ein Bestandsregister erforderlichen Daten vorhanden. Um in einem solchen Fall eine CC-Sanktion zu vermeiden, sollten die fehlenden Angaben bei Kontrollen vor Ort verfügbar gemacht werden können, z. B. durch Lieferscheine oder eigene Aufzeichnungen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; im Falle von Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen. Das Bestandsregister

muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

#### 6.2.1.3 Zentrale Datenbank<sup>69</sup>

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) **melden**, d.h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hauschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister z. B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vordruckter Meldekarte an die Regionalstelle – von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank – oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

#### HINWEIS:

In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen.) **Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden.** Zu beachten ist, dass es sich auch bei nicht fristgerecht erfolgten Meldungen um Verstöße handelt, die bei Cross Compliance grundsätzlich zu sanktionieren sind.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

#### Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter auch die Kennzeichnung eines Rindes unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tier) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV).

Es sind folgende einzeltierbezogene Angaben zu melden:

im Fall der Geburt:

- die verwendete Ohrmarkennummer
- das Geburtsdatum
- das Geschlecht
- die Rasse des Tieres
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres

im Fall der Einfuhr aus einem Drittland:

- die verwendete Ohrmarkennummer
- das Geburtsdatum
- das Geschlecht
- die Rasse des Tieres
- das Ursprungsland
- das Drittland, aus dem das Tier eingeführt worden ist
- die ursprüngliche Kennzeichnung des Tieres

Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass bzw. ein Stammdatenblatt (siehe § 30 VieVerkV) mitgeführt werden muss.

Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

## 6.2.2 Schweine

### 6.2.2.1 Ohrmarken<sup>70</sup>

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie – für ab dem 1. April 2003 geborene Schweine – die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten offenen Ohrmarke dauerhaft kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die – nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 – so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

### 6.2.2.2 Bestandsregister<sup>71</sup>

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das Angaben über die Anzahl der in ihrem Betrieb vorhandenen Tiere enthält (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Tiere bei Zu- und Abgängen einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 6.2.2.1 letzter Absatz). Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum,

- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

#### **WEITERE FACHRECHTLICHE ANFORDERUNGEN:**

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank, sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind.

Jeder Tierhalter hat bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

### **6.2.3 Schafe und Ziegen**

#### *6.2.3.1 Kennzeichnung*

#### **Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen**

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Ursprungsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu verbringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von **nach dem 9. Juli 2005** und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen.<sup>72</sup>

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein, die die Angaben DE (für Deutschland) und einen individuellen Code mit maximal 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Das zweite Kennzeichen kann entweder eine weitere Ohrmarke, die die gleichen Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, ein elektronisches Kennzeichen in Form eines

Bolus oder einer elektronischen Ohrmarke, eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren) (s. oben) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe und Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Kennzeichnung von **nach dem 31. Dezember 2009** geborenen Schafen und Ziegen.

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln, davon eines elektronisch (zugelassene Kennzeichnungsmittel (Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder oder Fußfesseltransponder) und eines konventionell (zugelassene Kennzeichnungsmittel (Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlässt das Tier vor Ablauf der 9 Monate den Ursprungsbetrieb, hat die Kennzeichnung vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb zu erfolgen.

Bei Schafen und Ziegen, die nur innerhalb von Deutschland, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,

- ist neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtestellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Sofern von dem o.g. Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, dürfen diese auch mit einer weißen Bestands Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Verlässt das Tier den Geburtsbetrieb vor Ablauf der 9 Monate, hat die Kennzeichnung vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes zu erfolgen.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

#### 6.2.3.2 Bestandsregister<sup>73</sup>

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
  - im Falle von Zugängen:
    - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
    - Datum des Zugangs,
    - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
    - Anzahl, sofern Tiere die selbe Kennzeichnung aufweisen.
  - im Falle von Abgängen:
    - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
    - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,

- Datum des Abgangs,
- Kennzeichen des Tieres oder der Tiere und
- Anzahl, sofern Tiere die selbe Kennzeichnung aufweisen.

#### HINWEIS:

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

- bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren:
  - Kennzeichen des Tieres,
  - Geburtsjahr,
  - Datum der Kennzeichnung,
  - Rasse,
  - Genotyp, soweit bekannt,
  - Tod (Monat und Jahr) und
  - ggf. Ersatzkennzeichen.

**Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.**

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Für Wanderschafherden gelten – je nach Ausmaß des Wandergebietes – Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten durch die zuständige Behörde und gesonderte Regelungen zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen (§ 10 der ViehVerkV).

Auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichts (Rechtssache T-437/14, Urteil vom 28. September 2016) sind die Regelungen zur Betriebsregistrierung (Anzeigepflicht der Schaf-/Ziegenhaltung), über Meldungen an die HI-Tier-Datenbank, die Stichtagsmeldung und das Begleitpapier nicht mehr Cross-Compliance-relevant. Die Regelungen sind aber weiterhin fachrechtlich verbindlich.

## 7 TSE-KRANKHEITEN (GAB 9)

### 7.1 Verfütterungsverbot

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern.*

Nach den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel 1 der TSE-Verordnung<sup>74</sup> ergeben sich Verbote für die Fütterung von Wiederkäuern und anderen Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit bestimmten Futtermitteln. Für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen zu diesen Verfütterungsverboten gelten besondere Anforderungen, die in Anhang IV Kapitel II - IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt sind. Hierzu gehören u. a. eine Meldepflicht zwecks amtlicher Registrierung sowie die Beantragung einer amtlichen Zulassung vor dem Gebrauch von bestimmten Ausnahmeregelungen.

#### 7.1.1 Verfütterungsverbote, die für Wiederkäuer und andere Nutztiere gelten, nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

##### ■ Regelungen, die für die Fütterung von Wiederkäuern gelten:

**Die Fütterung von Wiederkäuern mit tierischen Proteinen und Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, ist verboten. Dieses Verbot umfasst die Fütterung von Wiederkäuern u. a. mit den folgenden Produkten:**

- a) verarbeitetes tierisches Protein,<sup>75</sup>
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

**Nicht verboten** ist die Fütterung von Wiederkäuern mit folgenden Produkten:

1. Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
2. Eier und Eierprodukte,
3. Nichtwiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,

4. hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder Wiederkäuerhäuten und -fellen,
5. Mischfuttermittel, die die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Produkte enthalten.

**Nicht verboten** ist die Fütterung von nicht abgesetzten Wiederkäuern mit folgendem Produkt (nach vorheriger Meldung an die zuständige Behörde):

- Fischmehl enthaltendes Milchaustauschfuttermittel, das gemäß den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt E von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet wird.

##### ■ Regelungen, die für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, gelten

Die Fütterung anderer Nutztiere als Wiederkäuer, ausgenommen Pelztieren, mit folgenden Produkten ist verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Protein,
- b) Wiederkäuer-Kollagen und -Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,

e) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs

und

f) Futtermittel, die die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Produkte enthalten.

Diese Verbote gelten nicht für die Fütterung von Nutztieren, die keine Wiederkäuer sind, mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln:

- 1) Aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine,
- 2) Fischmehl und Fischmehl enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt A von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,
- 3) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und solche Phosphate enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt B von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden

und

4) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte und solche Blutprodukte enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt C von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

#### ■ **Regelungen, die für die Fütterung von Tieren in Aquakultur gelten**

Von den Verfütterungsverboten, die für Nutztiere die keine Wiederkäuer sind, gelten bestimmte Ausnahmen für Tiere in Aquakultur. Die Fütterung von Tieren in Aquakultur mit den folgenden Einzel- und Mischfuttermitteln ist nicht verboten:

1. Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt D von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden,

und

2. verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten und solches verarbeitetes tierisches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die gemäß den allgemeinen Bedingungen in Kapitel III und den besonderen Bedingungen in Kapitel IV Abschnitt F von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden.

#### **7.1.2 Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmen zu den Verboten nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

Bei der zuständigen Behörde müssen Betriebe eine **Registrierung oder eine Zulassung** für die Anwendung von bestimmten Ausnahmeregelungen gemäß Kapitel II von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erwirken. Hierzu gehören u. a. die folgenden Bestimmungen mit bestimmten Ausnahmeregelungen u. a. für Selbstmischer (Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen):

##### **Nr. 1**

Mischfuttermittel, die für die Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern bestimmt sind und die Einzelfuttermittel

- a) Fischmehl,
- b) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte

enthalten, sind in Betrieben herzustellen, die keine Mischfuttermittel für Wiederkäuer herstellen und von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

Abweichend von der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) ist für Selbstmischer eine besondere Zulassung für die Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die dort aufgeführten Produkte enthalten, nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die die unter Nummer 1 aufgeführten Produkte a, b oder c enthalten, registriert,
- b) sie halten nur Nichtwiederkäuer,
- c) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Fischmehl enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein,
- d) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 10 % Gesamtphosphor,
- e) die zur Herstellung des Alleinfuttermittels verwendeten, Nichtwiederkäuer- Blutprodukte enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

## Nr. 2

Die Verwendung und Lagerung der folgenden Futtermittel ist in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die solche Futtermittel nicht bestimmt sind, verboten:

- a) Verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein, einschließlich Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten,
- b) Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- c) Nichtwiederkäuer-Blutprodukte,

- d) Mischfuttermittel, die die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Einzelfuttermittel enthalten.

Abweichend von dem vorstehenden Verbot (Nr. 2) kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung der in Buchstabe d genannten Mischfuttermittel in landwirtschaftlichen Betrieben zulassen, in denen Nutztierarten gehalten werden, für die die Mischfuttermittel nicht bestimmt sind, sofern in den Betrieben Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass solche Mischfuttermittel an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

## Nr. 3

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, und solches Protein enthaltende Mischfuttermittel, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Nach Anlage IV Abschnitt D Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die das in diesem Abschnitt genannte verarbeitete tierische Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein enthalten, ausgenommen Fischmehl und verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, registriert,
- sie halten nur Tiere in Aquakultur und

- die von ihnen verwendeten Mischfuttermittel, die ein in diesem Abschnitt genanntes verarbeitetes tierisches Protein enthalten, enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

#### Nr. 4

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln zur Fütterung nicht abgesetzter Wiederkäuer.

Der landwirtschaftliche Betrieb meldet vorab die Verwendung von Fischmehl enthaltendem Milchaustauschfuttermittel an die zuständige Behörde. Nach Anlage IV Abschnitt E Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden in Haltungsbetrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, Maßnahmen getroffen, mit denen verhindert wird, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.

#### Nr. 5

Besondere Bedingungen gelten für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Nutzinsekten und von solchem Protein enthaltenden Mischfuttermitteln, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind.

Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen.

Abweichend von dieser besonderen Bedingung ist eine besondere Zulassung zur Herstellung von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, für Selbstmischer nicht erforderlich, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind von der zuständigen Behörde als Hersteller von Alleinfuttermitteln aus Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, registriert,

- sie halten nur Tiere in Aquakultur und
- die das verarbeitete tierische Protein aus Nutzinsekten enthaltenden Mischfuttermittel enthalten weniger als 50 % Rohprotein.

#### 7.1.3 Allgemeine Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel I von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

In landwirtschaftlichen Betrieben, die Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, halten, ist die Verwendung und Lagerung von für Nutztiere bestimmten Einzel- und Mischfuttermitteln, die Wiederkäuerprodukte enthalten, verboten. Von diesem Verbot sind folgende Wiederkäuerprodukte ausgenommen:

- Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- aus Wiederkäuerhäuten und -fellen hydrolysierte Proteine und
- ausgelassenes Wiederkäuerfett mit einem Gewichtsanteil von höchstens 0,15 % an unlöslichen Verunreinigungen sowie Derivate von solchem Fett.

#### 7.1.4 Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung bestimmter Futtermittel

Im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei Transport und Lagerung von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ sind die Bestimmungen dargestellt. Diese Schutzmaßnahmen bezwecken, die Kontaminationen von losen Futtermitteln für Wiederkäuer oder andere Nutztiere mit Stoffen oder Erzeugnissen, die im jeweiligen Futtermittel nach den Verfütterungsverbotsbestimmungen nicht zulässig sind, zu verhindern.

Der Leitfaden ist auf der BMEL-Homepage (<http://www.bmel.de/Futtermittel>) veröffentlicht. Hierin sind geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Transportmitteln oder Lagereinrichtungen zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der anschließend beförderten oder gelagerten Futtermittel dargestellt und ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems enthalten.

## 7.2 TSE (BSE und Scrapie)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen halten*

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung.<sup>76</sup> Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz<sup>77</sup> sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.<sup>78</sup>

### 7.2.1 Meldung<sup>79</sup>

Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet, zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (hier: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den Verdacht oder den Ausbruch derselben unverzüglich – auch am Wochenende – der nach Landesrecht zuständigen Behörde (in der Regel das Veterinäramt der Kreise oder kreisfreien Städte) anzuzeigen.<sup>80</sup>

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in Anlage 10 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1051-3) zur Verfügung.

### 7.2.2 Weitere Tierhalterpflichten<sup>81</sup>

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von BSE oder Scra-

pie sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

#### A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie<sup>82</sup>

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

#### B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten.<sup>83</sup>

#### C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

##### 1. Innergemeinschaftlicher Handel<sup>84</sup>

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

- a) Zuchtschafe und -ziegen sind
  - aa) Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder
  - ab) Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, der/ die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
  - die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet und es werden Aufzeichnungen geführt;
  - es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
  - alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);
  - Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
  - Die Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebes kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Haltungsbetrieben mit geringerem Status in Berührung, auch nicht durch die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.
- ac) Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem Risiko bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein. In Deutschland können Schafhaltungsbetriebe, die als Bestand der Stufe 1 gemäß TSE-Resistenzuchtverordnung anerkannt sind, auf Antrag die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko erhalten. Entsprechend anerkannte Betriebe werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- b) Embryonen/Eizellen und Samen
- Embryonen/Eizellen und Samen müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Haltungsbetrieb/ Haltungsbetrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
  - Samen müssen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
  - Schafembryonen/-eizellen müssen mindestens ein ARR-Allel aufweisen.
- c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unten unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.
- Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

### **2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen<sup>85</sup>**

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

### **3. Verbot des Handels<sup>86</sup>**

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

## 8 REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ (GAB 10)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.*

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz<sup>87</sup> und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis<sup>88</sup> durchgeführt werden.

### HINWEIS:

Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar seit 2015 nicht mehr bei Cross Compliance geprüft, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfevoraussetzung sind.

### 8.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete<sup>89</sup> (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen<sup>90</sup> (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer oder Saumbiotopen, ggf. auch Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).

- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z. B. zum Gesundheitsschutz des Anwenders **oder unbeteiligten Dritten** sowie zum Schutz von Gewässern und Saumbiotopen bei oder ggf. auch nach der Ausbringung).
- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.<sup>91</sup>

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

### 8.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>92</sup> enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.<sup>93</sup>

### 8.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung<sup>94</sup> dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,<sup>95</sup>
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,<sup>96</sup>
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.<sup>97</sup>

Zu beachten ist auch, dass bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel bei bestimmten Tankmischungen oder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.<sup>98</sup>

### 8.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,

- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel IV Nr. 4).

## 9 TIERSCHUTZ (GAB 11, 12 UND 13)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)<sup>99</sup> sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11)<sup>100</sup> und Schweinen (GAB 12).<sup>101</sup>

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften im Detail nur soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

### 9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13)

*Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen. Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen Cross Compliance-relevant.*

#### 9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. **Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.**

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens

täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten

Haltungseinrichtungen unterzubringen, die ggf. mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

### 9.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise (z. B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden; das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

### 9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von

Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

### 9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

### 9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

#### 9.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 7 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt.

Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 7 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen. Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des

Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 8 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Im Falle der Enthornung von Kälbern bedeutet das, dass der Eingriff zwar ohne Betäubung, aber unter dem Einsatz von Sedativa und Schmerzmitteln durchgeführt werden darf.

#### 9.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

## 9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

*Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten*

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

### 9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Neubauten (inkl. Umbauten) ab dem Jahr 2021 ist ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich erforderlich. Für bestehende Haltungseinrichtungen gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

### 9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe absondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.

- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

### 9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichene Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

### 9.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle

Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebensstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

### 9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

### 9.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher-Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

### 9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

*Betroffen sind alle Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten*

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

#### 9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

##### *Allgemeine Beschaffenheit*

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch- und temperaturmäßig angenehm und sauber ist, sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung ab dem (Datum 6 Monate nach Inkrafttreten der VO)

##### *Boden*

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,
- muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

##### *Beschäftigungsmaterial*

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

##### *Wasser*

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

##### *Stallbeleuchtung*

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

### Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht dauerhaft überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

### Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggression

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

### 9.3.2 Besondere Anforderungen

#### Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

#### Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m<sup>2</sup>,
- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m<sup>2</sup>;
- über 20 kg = 0,30 m<sup>2</sup>.  
(Hinweis: 0,35 m<sup>2</sup> ab 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei Cross Compliance aber nicht relevant sind).

#### Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m<sup>2</sup>;
- über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m<sup>2</sup>;
- über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m<sup>2</sup>;
- über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m<sup>2</sup>;
- über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m<sup>2</sup>;
- über 110 kg = 1,0 m<sup>2</sup>.

#### Jungsauen und Sauen

**Kastenstände** müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

**Abferkelbuchten** müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

#### Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit/Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m<sup>2</sup>/je Sau 2,48 m<sup>2</sup>;
- bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m<sup>2</sup>/je Sau 2,25 m<sup>2</sup>;
- bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m<sup>2</sup>/je Sau 2,03 m<sup>2</sup>.

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15% beträgt.

**Für alle Betriebe gilt:  
Die Anbindehaltung ist verboten.**

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

## Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

### HINWEISE ZU WEITEREN FACHRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN IM BEREICH TIERSCHUTZ, DIE ABER NICHT UNTER CROSS COMPLIANCE FALLEN:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter Cross Compliance fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandhaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastrierung von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran® gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

# IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

## 1 KONTROLLE

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

### 1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen bei mindestens 1 % der Begünstigten der Cross Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

### 1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Cross-Compliance-Kontrollen können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

## 2 BEWERTUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE CROSS-COMPLIANCE-VORSCHRIFTEN

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungsanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenzten Ausmaßes und geringer Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sog. „Frühwarnsystem“), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von 3 Kalenderjahren, einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung, festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,

erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1%) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem o.g. System verwarnet werden.

### 3 HÖHE DER VERWALTUNGSSANKTION

Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt bei

- leichtem Verstoß um 1%,
- mittlerem Verstoß um 3%
- schwerem Verstoß um 5%.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

- **1. Bereich:** Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),

- **2. Bereich:** Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10,)

- **3. Bereich:** Tierschutz (GAB 11 bis 13)

Mehrere fahrlässige Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

#### BEISPIEL:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der FFH-Richtlinie.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß(mittel) gegen FFH-Richtlinie: Kürzungssatz 3 %

**Gesamtkürzung 3 %**

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze

addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

#### BEISPIEL:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

**Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %**

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3** erhöht, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten

Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungsanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit** eine **Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

#### BEISPIEL:

- Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erneuter Verstoß (mittel): (aktueller Kürzungssatz 3 % x 3)

**Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle 9 %**

Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 x 3 %).

- Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel oben wird auch bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngeverordnung erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz x 3, d. h. 9 x 3 % = 27 %)

**Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %**

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 x 9 %), sondern lediglich die Kappungsgrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen** greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

### BEISPIEL:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung)“ erstmalig nicht ein.

|  |                           |
|--|---------------------------|
| erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: | Kürzungssatz 9 %          |
| erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung:            | Kürzungssatz 3 %          |
|  | <b>Gesamtkürzung 12 %</b> |

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf **minimal 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden.

Bei vorsätzlichen Verstößen von erheblichem Ausmaß bzw. erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen

für das Folgejahr erfolgen. Mehrere vorsätzliche Verstöße in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert.

Werden sowohl fahrlässige als auch vorsätzliche Verstöße festgestellt, werden zunächst die Kürzungen für die fahrlässigen und die vorsätzlichen Verstöße gesondert berechnet. Die so ermittelten Ergebnisse werden dann addiert. Der maximale Kürzungssatz beträgt 100 %.

### FRÜHWARNSYSTEM:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Tierkennzeichnung. Es wird eine Verwarnung ausgesprochen mit null % Sanktion. Im darauf folgenden Jahr verstößt der Betriebsinhaber erneut gegen das gleich Prüfkriterium.

Kontrolljahr 2019:

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| Geringfügiger Verstoß in 2019 im Prüfkriterium „Meldeverstöße“<br>Einstufung als Verwarnung | Vorläufiger Kürzungssatz: 0 % |
|---|-------------------------------|

Kontrolljahr 2020

|  |                       |
|--|-----------------------|
| Erneuter Verstoß in 2020 im Prüfkriterium „Meldeverstöße“<br>Kürzungssatz aus 2019 wird geändert | Kürzungssatz 1 %      |
| Sanktionierung 2020 als Wiederholungsverstoß   | aktueller Verstoß x 3 |

# V ANLAGEN

## 1 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)<sup>102</sup>

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

| A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen |  | Für Cross Compliance relevante Artikel   |
|--|--|--|
| GAB 1  | Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)   | Artikel 4 und 5  |
| GAB 2  | Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)  | Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 |
| GAB 3  | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen   | Artikel 6 Abs. 1 und 2   |
| B. Gesundheit von Mensch und Tier und Pflanze                                |  |  |
| GAB 4  | Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) | Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20                |
| GAB 5  | Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)                               | Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7                      |
| GAB 6  | Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen   | Artikel 3, 4 und 5   |
| GAB 7  | Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates                                   | Artikel 4 und 7  |

|        |  |                              |
|--------|--|------------------------------|
| GAB 8  | Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG | Artikel 3, 4 und 5           |
| GAB 9  | Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien  | Artikel 7, 11, 12, 13 und 15 |
| GAB 10 | Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG   | Artikel 55 Satz 1 und 2      |

#### C. Tierschutz

|        |   |                 |
|--------|---|-----------------|
| GAB 11 | Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern   | Artikel 3 und 4 |
| GAB 12 | Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen | Artikel 3 und 4 |
| GAB 13 | Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere                | Artikel 4       |

\* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EWG) Nr. 2377/90: Artikel 2, 4, 5;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

## 2 LISTEN DER STOFFFAMILIEN UND STOFFGRUPPEN GEMÄSS ANLAGE 1 DER AGRARZAHLUNGENVERPFLICHTUNGEN- VERORDNUNG

### Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

### Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:
  - a) Zink
  - b) Kupfer
  - c) Nickel
  - d) Chrom
  - e) Blei
  - f) Selen
  - g) Arsen
  - h) Antimon
  - i) Molybdän
  - j) Titan
  - k) Zinn
  - l) Barium

- m) Beryllium
- n) Bor
- o) Uran
- p) Vanadium
- q) Kobalt
- r) Thallium
- s) Tellur
- t) Silber

2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

### 3 JÄHRLICHER BETRIEBLICHER NÄHRSTOFFEINSATZ (ZU § 10 ABSATZ 1 SATZ 2 UND ABSATZ 2 SATZ 2 DÜV)

#### Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz

für Stickstoff (N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) für das Düngjahr .....

#### 1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes: .....

- Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche: .....
- Beginn und Ende des Düngjahres: .....
- Datum der Erstellung: .....
- Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:
  - Stickstoff (in kg N): .....
  - Phosphat (in kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>): .....

#### 2. Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

|     | 1   | 2               | 3  | 4               |
|-----|---|-----------------|--|-----------------|
|     | Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefasste Fläche) | Nährstoff in kg | Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag, zusammengefassten Fläche) | Nährstoff in kg |
| 1.  | Mineralische Düngemittel  |                 | Haupternteprodukte <sup>1</sup>  |                 |
| 2.  | Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft   |                 | Nebenprodukte  |                 |
| 3.  | Weidehaltung  |                 | Weidehaltung   |                 |
| 4.  | Sonstige organische Düngemittel <sup>2</sup>  |                 |  |                 |
| 5.  | Bodenhilfsstoffe  |                 |  |                 |
| 6.  | Kultursubstrate   |                 |  |                 |
| 7.  | Pflanzenhilfsmittel   |                 |  |                 |
| 8.  | Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)   |                 |  |                 |
| 9.  | Stickstoffbindung durch Leguminosen   |                 |  |                 |
| 10. | <b>Summe der Zufuhr</b>   |                 | <b>Summe der Abfuhr</b>  |                 |
| 11. | unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach § 8 Absatz 5 3                       |                 |  |                 |
| 12. | <b>Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr)</b>  |                 |  |                 |

<sup>1</sup> Bei Grobfutterflächen ergibt sich die Nährstoffabfuhr aus dem Ergebnis der Berechnung nach § 8 Absatz 3.

<sup>2</sup> Bei organischen Düngemitteln, bei denen es sich um Komposte handelt, kann die zugeführte Menge an Gesamtstickstoff auf drei Jahre aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

## 4 REGELUNGEN ZUM EROSIONSSCHUTZ/UMSETZUNG DER LANDESVERORDNUNG

Seit dem 01. Juli 2010 gelten in ganz Deutschland die neuen Bestimmungen zur Erosionsvermeidung auf Flächen mit Erosionsgefährdung. Nach den Regeln von Cross Compliance (CC) sind Bewirtschaftungsstandards einzuhalten, dazu zählt auch der Schutz des Bodens vor Erosion.

Alle landwirtschaftlichen Flächen in Rheinland-Pfalz wurden entsprechend dem Grad ihrer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser in dem so genannten „Erosionskataster“ erfasst. Dieses Kataster sieht hinsichtlich der Gefährdung durch Wasser zwei Gruppen vor:  $CC_{\text{Wasser1}}$  für „erosionsgefährdet“ und  $CC_{\text{Wasser2}}$  für „hoch erosionsgefährdet“. Alle anderen Flächen weisen entsprechend den Vorgaben der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung keine oder nur eine geringe Erosionsgefährdung auf, so dass hier keine speziellen vorsorgenden Maßnahmen notwendig sind. Derzeit sind ausschließlich Maßnahmen für Ackerflächen vorgesehen.

Damit die Maßnahmen flächengenau umgesetzt werden können, wird die potenzielle Erosionsgefährdung für die tatsächlich bewirtschaftete

Fläche eines jeden Flurstücks berechnet. Der Flächenbewirtschafter kann frei entscheiden, ob er die möglichen Maßnahmen flurstücksbezogen oder schlagbezogen anwenden will. Die Maßnahmen auf dem Schlag richten sich nach der Erosionsgefährdungsklasse, die sich aus der Berechnung über das gewichtete Mittel (siehe Tabelle) ergibt.

Die Berechnung der potenziellen Wassererosionsgefährdung beruht auf den Faktoren Bodenart, Hangneigung und Erosivität durch Niederschlag. Von untergeordneter Bedeutung ist in Rheinland-Pfalz die Winderosion, wodurch eine Ausweisung der Flächen nach dem Grad der Winderosion entfällt.

Zur einfachen und bequemen Unterstützung der Berechnung der Erosionsklasse, ist im Internetportal [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) ein zusätzliches Werkzeug eingerichtet. Werden mehrere Flurstücke durch einfaches „Anklicken“ über den Info-Button zu einem Schlag zusammengefasst, so wird automatisch dessen Einstufung in die betreffende Erosionsgefährdungsklasse angezeigt.

| Beispiel 1   |      |                         | Beispiel 2   |      |   | Beispiel 3   |      |   |
|--|------|-------------------------|--|------|---|--|------|---|
| EK <sup>1)</sup><br>Flurstück                        | ha   | Gewichtung<br>(EK x ha) | EK <sup>1)</sup><br>Flurstück                        | ha   | Gewichtung<br>(EK x ha)                   | EK <sup>1)</sup><br>Flurstück                        | ha   | Gewichtung<br>(EK x ha)                   |
| 1  | 1,0  | 1                       | 1  | 2,0  | 2   | 2  | 2,0  | 4   |
| 2  | 0,5  | 1                       | 2  | 3,0  | 6   | 1  | 1,5  | 1,5                                       |
| 2  | 1,0  | 2                       | 2  | 1,0  | 2   | 2  | 4,0  | 8   |
| 0  | 8,5  | 0                       | 0  | 1,0  | 0   | 0  | 1,5  | 0   |
| 1  | 2,0  | 2                       | 1  | 4,0  | 4   | 1  | 2,0  | 2   |
| Summe  | 13,0 | 6,0                     | Summe  | 11,0 | 14  | Summe  | 11,0 | 15,5                                      |
| <b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b> |      | <b>0,46</b>             | <b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b> |      | <b>1,27</b>                               | <b>flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup></b> |      | <b>1,40</b>                               |
|  |      | d.h. keine Maßnahmen    |  |      | d.h. Maßnahmen nach $CC_{\text{Wasser1}}$ |  |      | d.h. Maßnahmen nach $CC_{\text{Wasser2}}$ |

EK<sup>1)</sup> = Wassererosionsgefährdungsklasse

flächengewichtetes Mittel Schlag<sup>2)</sup> = Summe Gewichtung dividiert durch Summe ha

flächengewichtetes Mittel Schlag ≤ 0,50

≥ 0,51 bis 1,30

≥ 1,31

= keine Maßnahmen

= Maßnahmen nach  $CC_{\text{Wasser1}}$

= Wasser nach  $CC_{\text{Wasser2}}$

## Mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung zum Erosionsschutz gelten in Rheinland-Pfalz folgende Bewirtschaftungsauflagen:

### ■ Wassererosionsgefährdungsklasse 1 (CCW1)

In der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Ackerflächen nicht gepflügt werden. Nach der Ernte sind gepflügte Flächen vor dem 01. Dezember einzusäen. Dadurch wird während der Wintermonate eine Bedeckung des Bodens entweder mit Ernteresten der Vorfrucht oder mit im Herbst neu eingesätem Bewuchs erreicht. Werden die Flächen quer zum Hang bewirtschaftet, gelten die vorgenannten Auflagen nicht.

### ■ Wassererosionsgefährdungsklasse 2 (CCW2)

Zur Erosionsvermeidung darf nach § 2 Abs. 3 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung der Betriebsinhaber eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> zugehört vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Abweichend davon werden nach § 2 Abs. 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Rheinland-Pfalz anderweitige Anforderungen für bestimmte Kulturen geregelt, die in Gebieten angebaut werden, die der Erosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub> angehören.

Alle Sommergetreidearten und Sommerraps reagieren auf den pfluglosen Anbau grundsätzlich mit Mindererträgen. Sie werden daher in der Regel sehr früh ausgesät und bedecken schnell die Aussaatfläche. Deshalb ist für diese Kulturen ein ganzjähriges Pflügen zulässig, allerdings nur, wenn die Bewirtschaftung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt. Hierdurch wird eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen.

Bei den Kulturarten Mais und Zuckerrüben (Reihenkulturen) soll über die Einarbeitung ausreichend organischer Masse und über eine Bodenbedeckung über Winter ein optimaler Erosionsschutz erreicht werden. Deshalb ist bei diesen Kulturen das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai eines jeden Jahres zulässig, allerdings nur, wenn zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem 16. Februar des Folgejahres eine ausreichende Bodenbedeckung durch folgende Maßnahmen sichergestellt wird:

- Das Belassen des gesamten Strohs auf der Bodenoberfläche,
- eine Zwischenfrucht oder
- eine über Winter stehen gebliebene Untersaat.

In beiden Fällen hat dabei die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen zu erfolgen.

Mit Kartoffeln beplante Ackerflächen unterliegen bei entsprechenden standortspezifischen Bedingungen häufig einer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser. Dann ist es möglich, durch entsprechende Technik die potenzielle Erosionsgefährdung zu mindern. Deshalb wird bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai das Pflügen als abweichende Regelung zugelassen, wenn

- zwischen den Kartoffeldämmen Querdämme angelegt werden oder
- eine ausreichende Bodenbedeckung über Winter durch
  - eine Zwischenfrucht,
  - das Belassen des gesamten Strohs an der Bodenoberfläche oder
  - eine stehen bleibende Untersaat sichergestellt wird.

Ist die Ackerfläche in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, ist der Bewirtschafter von den Auflagen für diese Fläche befreit, da die geförderten Maßnahmen bereits über die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Dies betrifft vor allem Agrarumweltmaßnahmen des Landes wie Mulch- und Direktsaatverfahren, die einen entsprechend guten Erosionsschutz sicherstellen.

Eine Übersicht der nach CC erosionsgefährdeten Ackerflächen und deren Erosionsgefährdungsklassen kann jeder Bezieher von Flächenprämien zusammen mit weiteren Informationen über das Internetportal [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) abrufen. Zusammen mit den Unterlagen zum Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung werden diese Informationen durch die Kreisverwaltungen auch in Papierform den Prämienbeziehern zugestellt.

Zur allgemeinen Information sind die Gebiete der Erosionsgefährdung gemäß Bundesverordnung seit 01. Februar 2010 auf der Homepage des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) auf dem Mapserver unter [www.bodenerosionskarte.rlp.de](http://www.bodenerosionskarte.rlp.de) einsehbar. Sie sind Bestandteil des Fachinformationssystems Boden am LGB. Zusätzlich wird im Internetportal der Dienstleistungszentren (DLR) unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) in der Rubrik „Pflanze und Tier“ ein weiteres Informationsverzeichnis zum Thema „Boden“ eingerichtet. Weitere Informationen zur Einteilung der Flächen und zur Umsetzung des Erosionskatasters erhalten die Bewirtschafter bei den zuständigen Kreisverwaltungen (Abteilung Agrarförderung) oder bei den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Eifel, Mosel, Rheinhesen-Nahe-Hunsrück, Rheinpfalz, Westerwald-Osteifel und Westpfalz.

#### **ANSPRECHPARTNER AN DEN DIENSTLEISTUNGSZENTREN (DLR) UND AM LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB):**

|                         |  |
|-------------------------|--|
| DLR Westerwald-Osteifel | <a href="mailto:peter.weisser@dlr.rlp.de">peter.weisser@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 02602/9228-12   |
| DLR Eifel               | <a href="mailto:nikolaus.schackmann@dlr.rlp.de">nikolaus.schackmann@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 06561/9480-425<br><a href="mailto:sebastian.thielen@dlr.rlp.de">sebastian.thielen@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 06561/9480-401 |
| DLR Mosel               | <a href="mailto:eric.lentes@dlr.rlp.de">eric.lentes@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 06531/956-418   |
| DLR R-N-H               | <a href="mailto:Kevin.Handke@dlr.rlp.de">Kevin.Handke@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 0671/820-450  |
| DLR Westpfalz           | <a href="mailto:bettina.kirchmer@dlr.rlp.de">bettina.kirchmer@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 06302/9216-23   |
| DLR Rheinpfalz          | <a href="mailto:claudia.huth@dlr.rlp.de">claudia.huth@dlr.rlp.de</a> , Tel.: 06321/671-228   |
| LGB                     | <a href="mailto:dorthe.pflanz@lgb-rlp.de">dorthe.pflanz@lgb-rlp.de</a> , Tel.: 06131/9254-275<br><a href="mailto:Michael.goldschmitt@lgb-rlp.de">Michael.goldschmitt@lgb-rlp.de</a> , Tel.: 06131/9254-157         |

## 5 ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMILCH<sup>103</sup>

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

### **Kuhmilch:**

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

### **Rohmilch von anderen Tieren:**

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30° C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel IV, Abschnitt 5),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

## 6 WESEN, WEITERVERBREITUNG UND DAS KLINISCHE ERSCHEINUNGSBILD DER EINZELNEN TIERKRANKHEITEN/ TIERSEUCHEN

### Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe Kapitel III Nr. 7.2; TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, z. B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

### Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

**In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen.** Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

### Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam fortschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

## 7 EINGRIFFE BEI TIEREN – AMPUTATIONSVERBOT

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht:

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
2. für
  - das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
  - die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
  - die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
  - die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – einschließlich der Pferde (wenn das Pferd landwirtschaftlich genutzt wird) durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für
  - das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
  - das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

4. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
5. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 4 fällt,
6. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 4 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

## 8 EINGRIFFE BEI TIEREN – BETÄUBUNG

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich:

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebensstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

## Landesdüngeverordnung (LDüVO) Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846),

des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung und

des § 15 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 der Düngeverordnung verordnet die Landesregierung:

### § 1

#### Ziel und Regelungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere der Einträge von Nitrat in belastete Grundwasserkörper und von Phosphat in eutrophierte Oberflächenwasserkörper.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat regelt diese Verordnung

1. die Abgrenzung der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 3. November 2020 (BAnz. AT 10.11.2020 B4),
2. die Abgrenzung der hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von eutrophierten Oberflächenwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV in Verbindung mit § 16 AVV GeA,
3. die für die Gebiete nach den Nummern 1 und 2 geltenden zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 DüV,
4. die Anforderungen nach § 13 a Abs. 7 DüV in anderen als den nach den Nummern 1 und 2 ausgewiesenen Gebieten.

(3) Die belasteten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 sind in Anlage 1, die eutrophierten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 2 in Anlage 2 in Übersichtskarten farblich grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich über das Internet zum Abruf bereit (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>).

### § 2

#### Zusätzliche Anforderungen

(1) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 wegen Belastung mit Nitrat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 DüV folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf

jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.

(2) Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Folgendes:

1. Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs ( $N_{min}$ ) in der Regel durch die  $N_{min}$ -Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultrafiltration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.
2. In Betrieben mit Anbau von mindestens 25 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur „Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst“ angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teil- und Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nr. 1 sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung

mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.

(4) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wegen Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebiete gilt zusätzlich folgende Anforderung nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV sind vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.

(5) Für Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 wegen Belastung mit Nitrat oder Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften, gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 9 DüV:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.
2. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
  - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

### § 3

#### Ausnahme nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 DüV

Die Anforderung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 v. H. nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

### § 4

#### Erleichterungen nach § 13 a Abs. 7 DüV

Für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig außerhalb von Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 liegen, gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
  - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
  - b) höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
  - d) keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,
 von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen.
2. Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

### § 5

#### Mitteilungspflichten

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 DüV aufzuzeichnenden Daten zu den Nährstoffgehalten der untersuchten Wirtschaftsdünger sowie zu den Stickstoffgehalten im Boden mit den für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung notwendigen Begleitdaten sind vom Betrieb oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Daten, elektronisch über das Meldeportal (<https://dlr-service24.rlp.de/mad>) mitzuteilen. Die zuständige Behörde sowie die von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Einrichtung haben die erfassten Daten, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht, stets zu pseudonymisieren und, sobald es der Verarbeitungszweck zulässt, zu anonymisieren.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Düngesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Nr. 1 geforderte Untersuchung nicht veranlasst,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 eine Vorgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 DüV nicht erfüllt oder
4. entgegen § 5 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 7

##### Übertragung von Ermächtigungen

Die der Landesregierung durch § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1,

Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 DüV erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer zuständigen Ministerium erlassen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

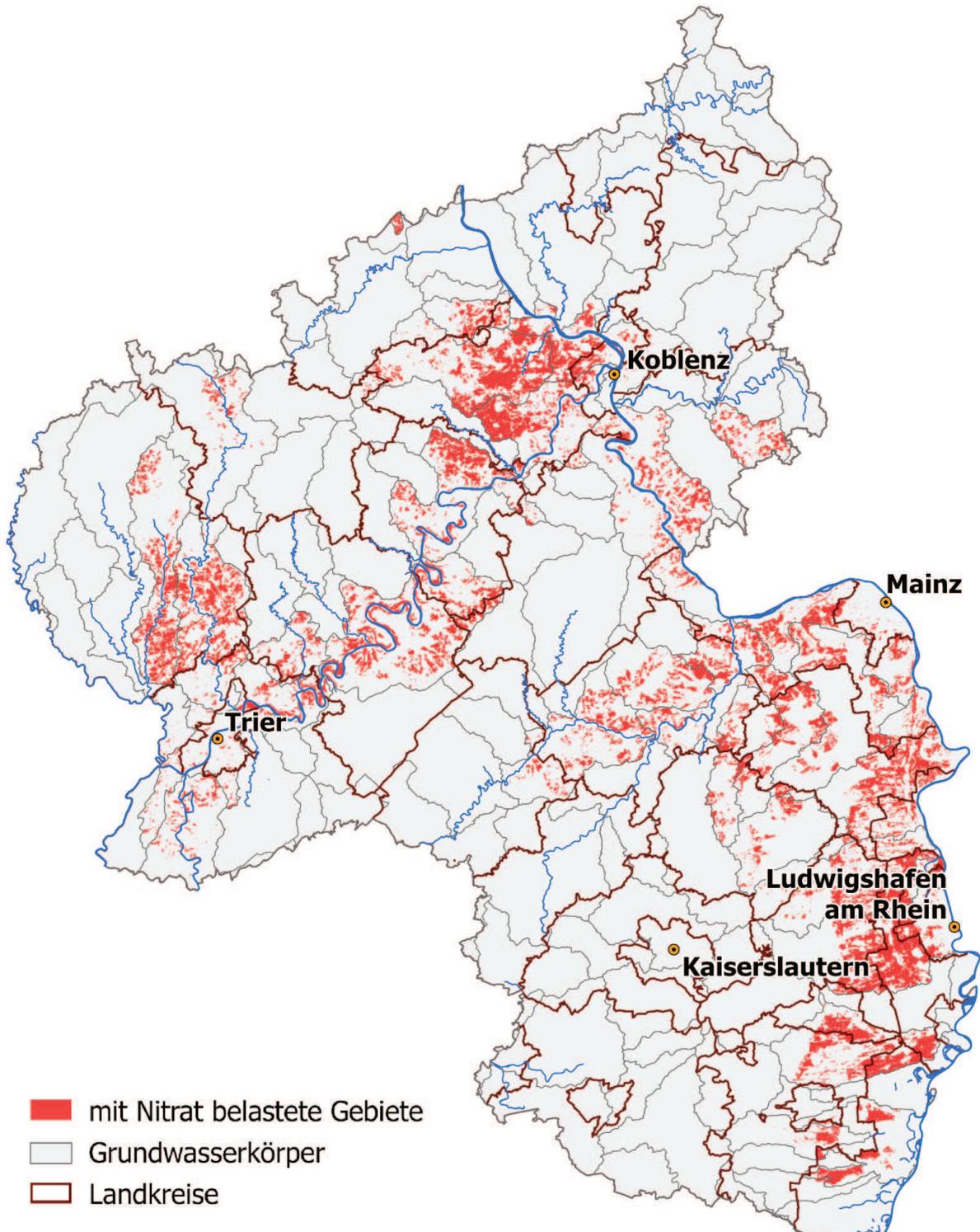
(2) Gleichzeitig tritt die Landesdüngeverordnung vom 3. September 2019 (GVBl. S. 230, BS 7820-3) außer Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2020

Die Ministerpräsidentin  
Malu Dreier

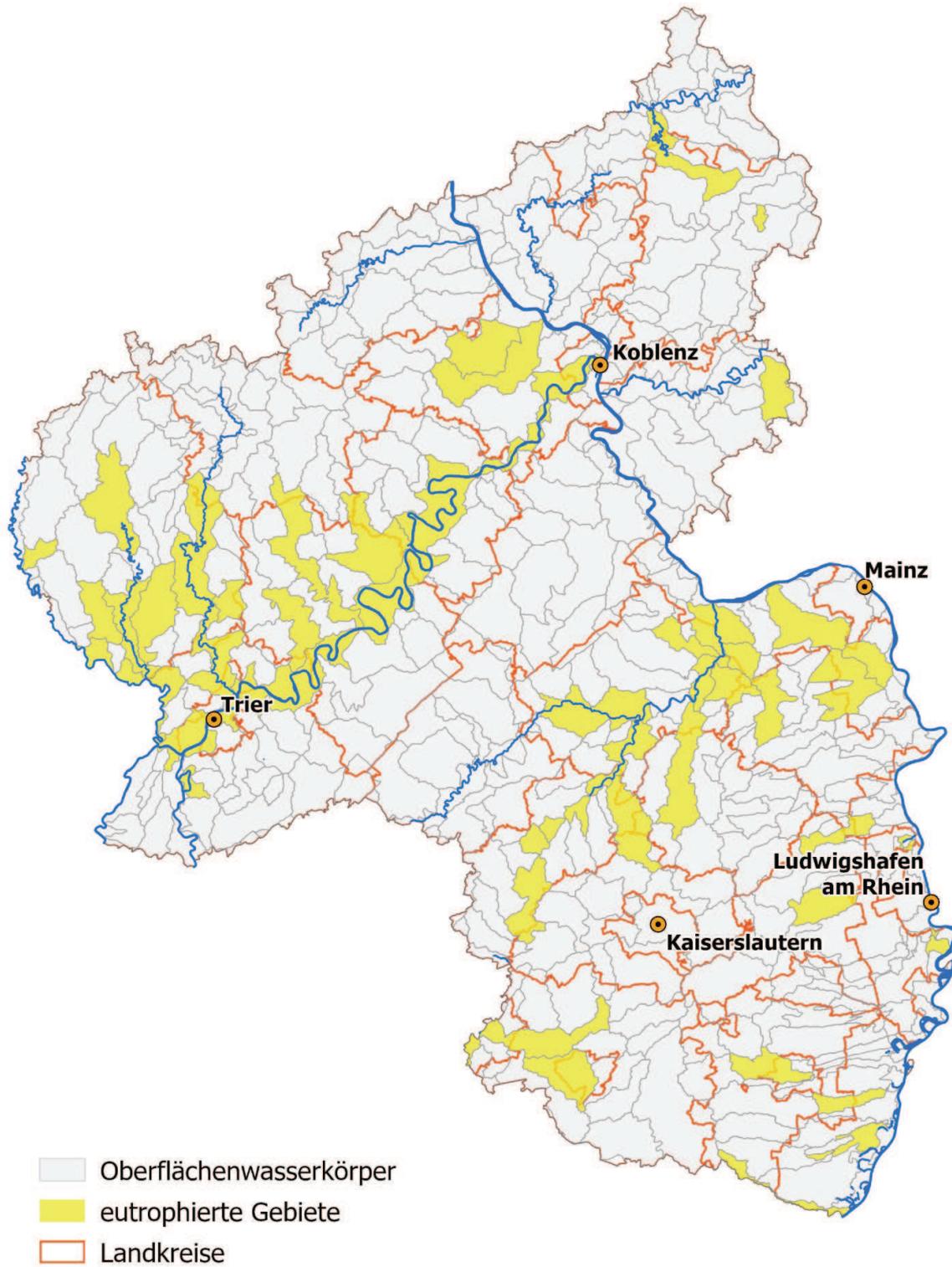
**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern



**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 3)

Karte der Gebiete mit eutrophierten Oberflächenwasserkörpern





## Landes-Düngeverordnung vom 10. Dezember 2020: Düngung in mit Nitrat belasteten oder mit Phosphat eutrophierten Gebieten

Aufgrund der zum 1. Mai 2020 geänderten Düngeverordnung (DüV) ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, neben den in der Düngeverordnung bereits aufgeführten, zusätzliche Regeln zur Düngung in mit Nitrat belasteten und mit Phosphat eutrophierten Gebieten zu erstellen sowie diese belasteten Gebiete auszuweisen.

Deshalb wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eine neue Landes-Düngeverordnung erlassen, die ab 1. Januar 2021 gilt. Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Die von den Regelungen betroffenen Flächen wurden nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren flurstückgenau abgegrenzt und können im GeoBox-Viewer auf [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de), Fachportal Pflanzenbau oder [www.dap.rlp.de](http://www.dap.rlp.de) bzw. <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>, sowie in [www.flo.rlp.de](http://www.flo.rlp.de) in der Rubrik CC/DüV bei „Belastete Gebiete“ für Phosphat und Nitrat getrennt eingesehen werden. Betroffene Flurstücke sind bei Nitrat rot und bei Phosphat gelb eingefärbt.

Beinhalten Schläge sowohl belastete als auch unbelastete Flurstücke, so gilt die Einstufung des überwiegenden Flächenanteils für den ganzen Schlag.

### **Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen - aufgrund der bundesdeutschen Düngeverordnung**

- Der für die mit Nitrat belasteten Flächen eines Betriebes ermittelte N-Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Sofern nach diesem Zeitpunkt die Düngebedarfsermittlung für weitere Kulturen ergänzt wird, ist die Summenbildung fortzuschreiben.

Die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und die tatsächliche N-Düngung auf diesen Flächen darf in der Summe im laufenden Düngejahr die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschreiten. Betriebe, die im Durchschnitt der mit Nitrat belasteten Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt-N je ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg N/ha und Jahr mit Mineraldüngern aufbringen, sind von der Reduzierung um 20 % ausgenommen.

Mit der aktuellen Excel-Anwendung „N-Düngeplaner RLP“ (für Ackerbau, Grünland und Weinbau) kann geprüft werden, welche Variante (minus 20 % oder „80 von 160“) eher zu erreichen ist.

Die Reduzierung der N-Düngung um 20 %, ausgehend vom ermittelten N-Düngebedarf, gilt nicht für Dauergrünlandflächen, wenn deren Anteil an den Nitrat-belasteten Flächen insgesamt 20 % nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist. Wie dieser Nachweis erfolgen kann wird aktuell abgestimmt.

- Organische und organ.-mineral. Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, dürfen je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nur bis zu 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aufgebracht werden (gilt nicht bei Einhaltung der „80 von 160“-Variante, s. o.).

- Auf Grünland oder Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt vom 1. Oktober bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden;

- Festmist von Huf- und Klauentieren (HuK) oder Komposte dürfen vom 1. November bis zum 31. Januar nicht aufgebracht werden;

Verschiebungen des Verbotszeitraumes sind auf Antrag an die ADD in diesen beiden Fällen möglich.

- Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (ausgen. Festmist von HuK u. Kompost) dürfen nach der Hauptfruchternte bis zum 1. Oktober nur zu Feldfutter oder Zwischenfrüchten mit Futternutzung (bei Aussaat bis 15. 9.) aufgebracht werden, sowie, wenn eine repräsentative  $N_{\min}$ -Bodenuntersuchung auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit einen Gehalt von 45 kg N/ha nicht überschreitet, zu Winterraps.

---

Herausgegeben von:

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Internet: [//www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

Rüdesheimer Str. 60-68  
E-Mail: [DLR-RNH@dlr.rlp.de](mailto:DLR-RNH@dlr.rlp.de)

55545 Bad Kreuznach

Tel.: (06 71) 8 20 -0

- Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums mit flüssigen organischen und flüssigen organ.-mineral. Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N (d.h. mit Gülle, Jauche, Gärresten) maximal 60 kg Gesamt-N je ha aufgebracht werden,

- Beim Anbau von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; Dies ist nicht erforderlich für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt. Eine Karte mit dieser Abgrenzung auf Basis der Niederschläge von 2011 bis 2020 steht im GeoBox-Viewer. Entscheidend für die Zuordnung in Randbereichen sind die überwiegenden Flächenanteile (> 50 %) von Schlägen.

### **Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gedüngt werden, gelten diese Anforderungen - aufgrund der Landes-Düngeverordnung**

#### **N-Bodenuntersuchungen**

Betriebe, die in mit Nitrat belasteten Gebieten auf mehr als 50 ha Ackerfläche mehr als jeweils 50 kg N/ha und Jahr düngen, müssen mindestens 2 Bodenproben und pro angefangene weitere 100 ha mindestens eine weitere Bodenprobe auf Stickstoff veranlassen. Dies gilt für Kulturen des Ackerbaues mit einem N-Bedarfswert, der den im Boden verfügbaren Stickstoff einschließt. Grünland sowie Flächen mit Feldgras oder mehrschnittigem Feldfutter, Reben oder Obstgehölze zählen nicht dazu.

In der Regel ist die  $N_{min}$ -Methode anzuwenden, aber auch die EUF-Methode ist zulässig. Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung).

Für Flächen mit Gemüsekulturen oder Erdbeeren besteht zu jeder Kultur eine bewirtschaftungs- einheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht.

Weitere Informationen zur Durchführung der  $N_{min}$ -Probenahme sowie zur Beauftragung eines Labors finden Sie im Merkblatt „ $N_{min}$ -LDüVO RP“ und zur Meldung der Ergebnisse (zum Aufbau eines landesweiten  $N_{min}$ -Referenznetzes sollte die Meldung vorzugsweise über das Onlineportal erfolgen) im Merkblatt „Meldepflichten LDüVO RP“ (Suchbegriff: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online; oder [www.duengeverordnung.rlp.de](http://www.duengeverordnung.rlp.de) > Ackerbau und Grünland.).

Betriebe, deren **N-Saldo** der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha und Jahr + 35 kg N/GV \* ha nicht überschreitet (gegebenenfalls die Stoffstrombilanz rückwirkend erstellen), sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen.

#### **Einschränkung der Bodenbearbeitung im Weinbau**

Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt (Näheres erfahren Sie bei der Weinbauberatung).

### **Sofern Flächen in mit Nitrat belasteten oder in mit Phosphat eutrophierten Oberflächenwasserkörpern gedüngt werden, gelten diese Anforderungen**

#### **Wirtschaftsdünger-Untersuchungen**

Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärreste, mit denen Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr ausgebracht werden, einmal in drei Jahren und bei mehr als 2 500 kg einmal pro Jahr auf die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N bzw. pflanzenverfügbarer N und Gesamt-Phosphat untersuchen lassen. Spätestens vor der ersten Anwendung dieser Dünger nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss die erste Beprobung und Beauftragung eines Labors mit der Analyse erfolgt sein. Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind, wie die der N-Bodenuntersuchungen, innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen (Suchbegriff: Melde- & Aufzeichnungspflichten nach Düngerecht RLP online).

### **Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe**

Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfs-ermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits **eine** der folgenden Schwellen überschritten ist:

- ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung),
- ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

### **Nur in mit Phosphat eutrophierten Oberflächenwasserkörpern gelten diese Anforderungen**

Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt (mind. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr), so muss eine P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs vorliegen, die nicht älter ist als 6 Jahre. Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.

### **Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten**

Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die **alle** folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen etc., s.o.),
- weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten),
- keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage.

im Januar 2021,

gez. Dr. Friedhelm Fritsch, Abteilung Agrarwirtschaft, DLR R-N-H, Bad Kreuznach

und Dr. Olaf Roller, Referat Agraraufsicht und Ernährungssicherstellung, Aufsichts- und Dienstleistungs-  
direktion, Trier

Abb. 1: Nitrat-belastete Flächen (Darstellung im GeoBox-Viewer)

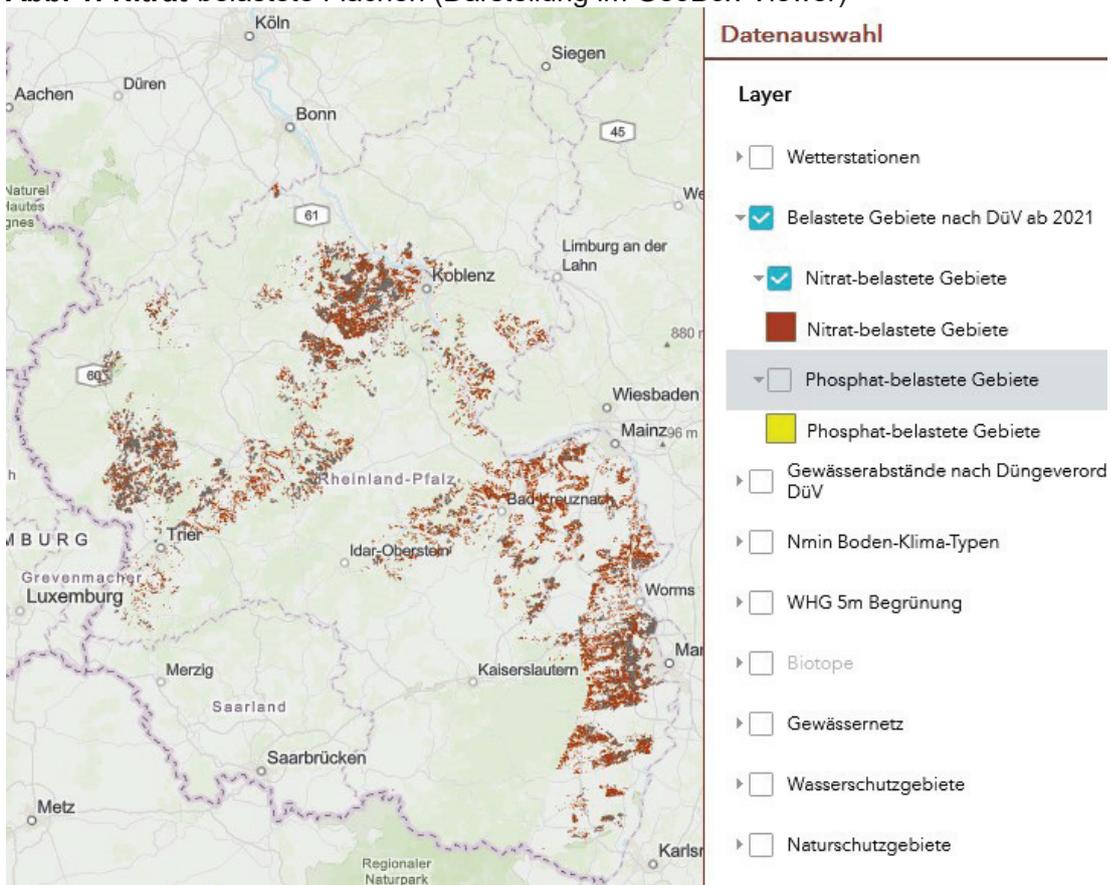
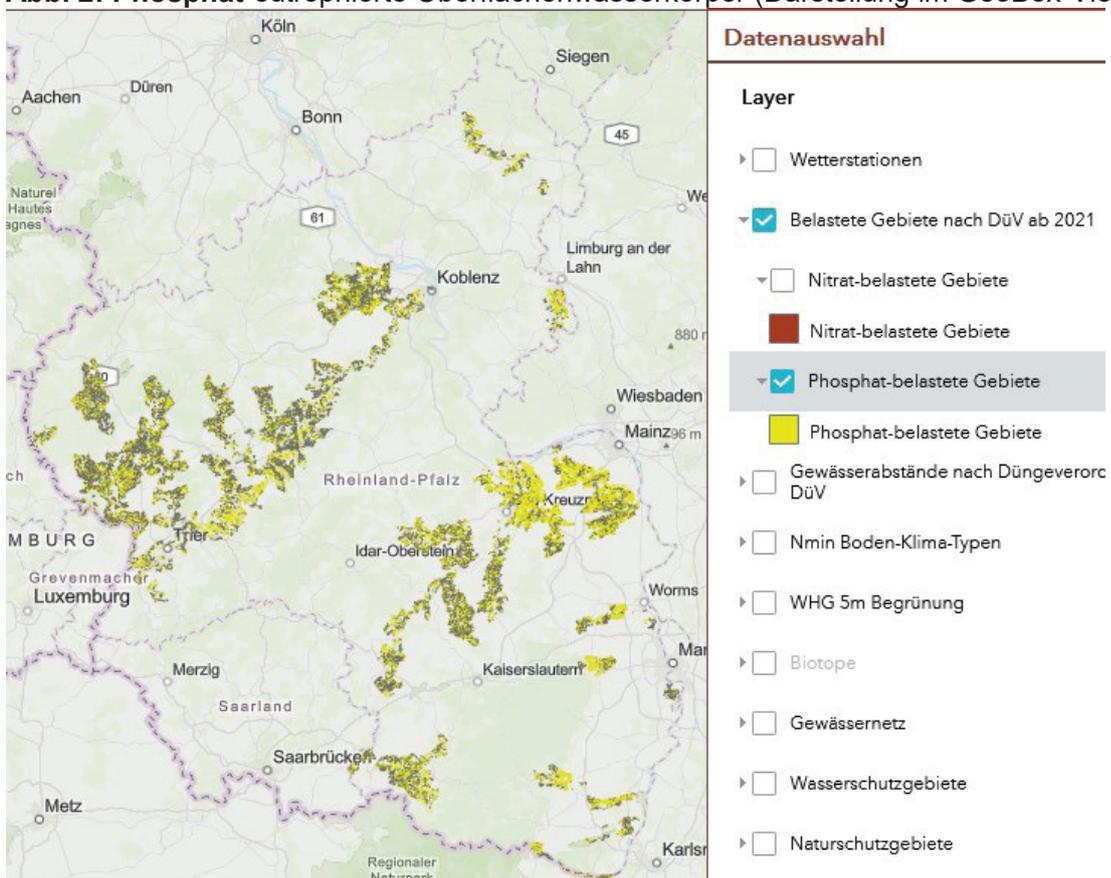


Abb. 2: Phosphat-eutrophierte Oberflächenwasserkörper (Darstellung im GeoBox-Viewer)



# VI GLOSSAR

## 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### **Ackerflächen:**

Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich im Rahmen der 2. Säule stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Standards gemäß Kapitel II Nrn. 3 und 4 zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

### **Begünstigter:**

Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

### **Betriebsinhaber:**

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

### **Dauergrünland:**

Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder

anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen; Hierzu zählt auch der Anbau von Klee gras und Gras bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Bracheflächen können ebenfalls zu Dauergrünland werden; allerdings wird die Dauergrünlandentstehung unterbrochen, wenn die Stilllegung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule oder sehr ähnlicher nationaler Programme erfolgt oder die brachliegenden Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt und anerkannt werden. Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen, (z. B. Luzerne und Klee), sofern sie als Reinsaaten oder als Gemische von Leguminosen angebaut werden und der natürlich (durch Selbstaussaat) entstehende Grasan teil grundsätzlich marginal ist.

**Dauerkulturen:**

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

**Einzelanordnungen:**

An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

**Feuchtgebiete:**

In Deutschland werden für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

**Freilandflächen:**

Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

**Futtermittelunternehmen:**

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

**Futtermittelunternehmer:**

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

**Greening:**

Ein Kernelement der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das so genannte Greening, das bestimmte Empfänger von EU-Direktzahlungen verpflichtet,

- Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten
- Dauergrünland zu erhalten und
- mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereit zu stellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

**Landwirtschaftliche Fläche:**

Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Dazu zählen auch aus der Erzeugung genommene Flächen, soweit diese gemäß Kapitel II in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 1):**

Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören

nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (z. B. Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geeigneten Flächen und zu den Sperrzeiten.

#### **Landwirtschaftliche Tätigkeit:**

Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

#### **Lebensmittelunternehmen:**

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

#### **Lebensmittelunternehmer:**

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

#### **Natura-2000-Gebiet:**

FFH- oder Vogelschutzgebiet

#### **Nutztiere:**

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

#### **Ökologische Vorrangflächen:**

Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen und Feldrandstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung (dazu gehören auch Untersaaten mit Gras und/oder Leguminosen), Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land sowie Flächen mit Miscanthus oder Durchwachsener Silphie. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

#### **Ortsfeste Anlagen:**

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß §2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

#### **Selbstmischer:**

Nutztierhalter, die Mischfuttermittel zur ausschließlichen Verwendung im eigenen Betrieb zusammenmischen.

## 2 RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- <sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.
- <sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.
- <sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.
- <sup>4</sup> Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG).
- <sup>5</sup> Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungenverordnung- AgrarZahlVerpflV).
- <sup>6</sup> Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 28. April 2020
- <sup>7</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- <sup>8</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- <sup>9</sup> § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.
- <sup>10</sup> § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.
- <sup>11</sup> § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.
- <sup>12</sup> § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.
- <sup>13</sup> § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- <sup>14</sup> § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- <sup>15</sup> § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.
- <sup>16</sup> § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.
- <sup>17</sup> § 11 Düngeverordnung.
- <sup>18</sup> Anlage 7 AwSV.
- <sup>19</sup> Anlage 7 AwSV.

- <sup>20</sup> § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.
- <sup>21</sup> § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.
- <sup>22</sup> § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.
- <sup>23</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).
- <sup>24</sup> Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie.
- <sup>25</sup> § 8 AgrarZahlVerpflV.
- <sup>26</sup> § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz
- <sup>27</sup> §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 Landesnaturschutzgesetz
- <sup>28</sup> Vertragliche Vereinbarung: Zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen in einem NATURA 2000-Gebiet.
- <sup>29</sup> §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. § 17 Landesnaturschutzgesetz.
- <sup>30</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).
- <sup>31</sup> Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatschG.
- <sup>32</sup> Landesnaturschutzgesetz
- <sup>33</sup> §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatschG i.V.m. Landesrecht.
- <sup>34</sup> Vertragliche Vereinbarung: Zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen in einem NATURA 2000-Gebiet.
- <sup>35</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- <sup>36</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- <sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- <sup>38</sup> Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>39</sup> Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>40</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>41</sup> Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- <sup>42</sup> Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- <sup>43</sup> Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- <sup>44</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

- <sup>45</sup> Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- <sup>46</sup> Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- <sup>47</sup> Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>48</sup> Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- <sup>49</sup> Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>50</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>51</sup> Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>52</sup> Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- <sup>53</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- <sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.
- <sup>55</sup> Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- <sup>56</sup> Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).
- <sup>57</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.
- <sup>58</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.
- <sup>59</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).
- <sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.
- <sup>61</sup> Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).
- <sup>62</sup> Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5.
- <sup>63</sup> Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7.
- <sup>64</sup> Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5.

- <sup>65</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV).
- <sup>66</sup> § 26 ViehVerkV.
- <sup>67</sup> § 27 ViehVerkV.
- <sup>68</sup> § 32 ViehVerkV.
- <sup>69</sup> § 29 ViehVerkV.
- <sup>70</sup> § 39 ViehVerkV.
- <sup>71</sup> § 42 ViehVerkV.
- <sup>72</sup> § 34 ViehVerkV.
- <sup>73</sup> § 37 ViehVerkV.
- <sup>74</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).
- <sup>75</sup> Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.
- <sup>76</sup> Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung).
- <sup>77</sup> Tiergesundheitsgesetz, TierGesG
- <sup>78</sup> Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.
- <sup>79</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG.
- <sup>80</sup> § 4 TierGesG.
- <sup>81</sup> Artikel 12, 13 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>82</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>83</sup> Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>84</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>85</sup> Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>86</sup> Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
- <sup>87</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012.
- <sup>88</sup> Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.
- <sup>89</sup> § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).
- <sup>90</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG).
- <sup>91</sup> § 12 Abs. 2 PflSchG.

- <sup>92</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- <sup>93</sup> §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.
- <sup>94</sup> Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).
- <sup>95</sup> § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung .
- <sup>96</sup> § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.
- <sup>97</sup> § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung .
- <sup>98</sup> § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung .
- <sup>99</sup> Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- <sup>100</sup> Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.
- <sup>101</sup> Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- <sup>102</sup> Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.
- <sup>103</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

Stiftstraße 9

55116 Mainz

[Poststelle@mwwlw.rlp.de](mailto:Poststelle@mwwlw.rlp.de)

[www.mwwlw.rlp.de](http://www.mwwlw.rlp.de)